

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH KREMS

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21.01.2026 21. Jänner 2026

1. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems
Hegeschauen für das Jagdjahr 2025**

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 21.01.2026 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 und § 27, 27a, 27b, und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1 verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen.
Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getötigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberrechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschau finden statt:

Hegering:	Göttweig und Dunkelsteinerwald	
	Ort:	Gasthaus Osterhaus, 3508 Maria Ellend 1
	Tag:	07.03.2026
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Langenlois, Stiefern und Straß	
	Ort:	Gartenbauschule Langenlois, 3550 Langenlois, Am Rosenhügel 15
	Tag:	08.03.2026
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Gföhl, Krumau, Lichtenau und St. Leonhard	
	Ort:	Gasthaus Staar, 3572 Wolfshoferamt 38
	Tag:	14.03.2026
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Aggsbach, Spitz und Weißenkirchen	
	Ort:	Venussaal, 3641 Aggsbach Markt 183
	Tag:	21.03.2026
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Krems, Senftenberg und Theiß	
	Ort:	Winzer Krems, 3500 Krems, Sandgrube 13
	Tag:	28.03.2026
	Beginn:	16:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und mit 29.03.2026 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann
Mag. S T Ö G E R**

ANGESCHLAGEN am 21. JAN. 2026
ABGENOMMEN am 28.03.2026